

## Anlage 2

zur Fachanweisung zu den Mehrbedarfen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII  
(§ 30 SGB XII, § 42 Nr. 2 i. V. m. § 30 SGB XII und § 42b SGB XII)

Az. SI 212/112.20-2

Stand: November 2020

### Höhe des Mehrbedarfes pro Arbeitstag

Pro Arbeitstag sind ein Dreißigstel des Betrags, der sich aus § 2 Abs. 1 S. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ergibt, für die Berechnung der Mehraufwendungen zu Grunde zu legen. Die Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung pro Arbeitstag setzten sich danach gemäß § 42b Abs. 2 SGB XII wie folgt zusammen:

Ein Dreißigstel des Betrages nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) x Anzahl der Arbeitstage
---

Daraus ergibt sich aktuell folgender Betrag:

Betrag (§ 2 Abs. 1 S. 2 SvEV) für die Mittagsverpflegung) = 104,00 Euro mtl.

/ 30 Tage = 3,47 Euro pro Arbeitstag

### Prognostische Ermittlung der zu berücksichtigenden Arbeitstage

Folgende Werte können für eine prognostische Ermittlung zugrunde gelegt werden:

bei einer 5-Tage-Arbeitswoche:	19 Arbeitstage pro Monat
bei einer 4-Tage-Arbeitswoche:	15 Arbeitstage pro Monat
bei einer 3-Tage-Arbeitswoche:	11 Arbeitstage pro Monat
bei einer 2-Tage-Arbeitswoche:	8 Arbeitstage pro Monat
bei einer 1-Tage-Arbeitswoche:	4 Arbeitstage pro Monat

### Höhe des Mehrbedarfes pro Monat

Daraus ergeben sich für die prognostische Feststellung folgende gleichbleibende Monatswerte:

Regelmäßige Arbeitstage	Höhe des Mehrbedarfs
5-Tage-Arbeitswoche	65,93 Euro
4-Tage-Arbeitswoche	52,05 Euro
3-Tage-Arbeitswoche	38,17 Euro
2-Tage-Arbeitswoche	27,76 Euro
1-Tage-Arbeitswoche	13,88 Euro